

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. März 1955

281/J

Anfrage

der Abg. Czernetz, Holzfeind, Uhlir und Genossen  
 an die Bundesregierung,  
 betreffend ungesetzliche Anordnungen des Bezirkspolizeileiters Wien-Donaustadt.

\*\*\*\*\*

Der Leiter des Bezirkspolizeikommissariats Donaustadt, Herr Gruber, hat kürzlich eine Anordnung an die ihm unterstellten Beamten erlassen, in der es heißt:

"Alle Personen, die sich bei der Anmeldung mit einem Reisepaß, in dem ein Einreisevermerk der Sowjetunion (Propusk) ersichtlich ist, ausweisen, sind zum Referenten für Fremdenpolizeiangelogenheiten des hiesigen Kommissariats (Polizeiangestellter Sommer) zu weisen. Gegen Personen, die sich mit einem Propusk ausweisen, ist keine Amtshandlung zu führen; auch darf keine Anzeige erstattet werden. Machen sich solche Personen einer strafbaren Handlung schuldig und ist die Sicherheitswache gezwungen, einzuschreiten, so ist lediglich die Identität der betreffenden Personen festzustellen und auf schnellstem Wege die russische Bezirkskommandantur von dem Vorfall in Kenntnis zu setzen."

"Alle Ersuchen um Verständigung, die telefonisch von anderen Dienststellen (außer Polizeikommissariat 23) an die Wachzimmer zwecks Vorladung von Personen (auch Sicherheitswachebeamte), die im hiesigen Bezirk wohnen, an diese ergehen, sind vor der Durchführung dem Herrn Bezirksleiter, außerhalb der Amtsstunden dem Journaldienst des Kommissariats zu melden. Die Verständigungen dürfen erst durchgeführt werden, wenn der Herr Bezirksleiter bzw. der Journalbeamte für die Durchführung die Zustimmung gibt. Diese Zustimmungen gelten auch für Verständigungen für andere Dienststellen, z.B. Fremdenpolizei, Sicherheitsbüro, Gerichtsbehörden und Amtsstellen des Wiener Magistrats, soferne zu diesen Dienststellen Leute zur Einvernahme, Gegenüberstellung usw. vorgeladen werden sollten."

Diese Anordnungen des Leiters des Bezirkspolizeikommissariats widersprechen den österreichischen Gesetzen und schlagen den Grundsätzen eines Rechtsstaates ins Gesicht. Sie machen die österreichischen Polizeiorgane zu Bütteln einer fremden Macht. Der von der sowjetischen Besatzungsmacht widerrechtlich im Amt gehaltene Bezirkspolizeileiter Gruber hat mit diesen Anordnungen die ihm unterstellten Beamten zum Mißbrauch der Amtsgewalt

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. März 1955

angestiftet und sich zum Mitschuldigen und Teilnehmer am Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt gemacht.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an die Bundesregierung die nachstehenden

Anfragen

1. Was gedenkt der Herr Bundesminister für Inneres zu tun, um die eklatante Verletzung der Dienstvorschriften durch den Leiter des Bezirkspolizeikommissariats Donaustadt zu ahnden?

2. Ist der Herr Bundesminister für Justiz bereit und in der Lage, die strafgerichtliche Verfolgung der Verletzung österreichischer Gesetze durch den Leiter des Bezirkspolizeikommissariats Donaustadt zu veranlassen?

3. Ist der Herr Bundeskanzler bereit, bei der sowjetischen Besatzungsmacht und beim Alliierten Rat gegen diese neuerliche und offensichtliche Einmischung in die inneren Verhältnisse Österreichs entschiedenen Einspruch zu erheben?

-.-.-.-.-